

HERDER-KORRESPONDENZ

Achtes Heft - 10. Jahrgang - Mai 1956

Jesus hat eine so unbegreifliche, so rücksichtsvolle Liebe zu uns, daß er nichts tun will, ohne uns mittun zu lassen: Er will, daß wir mit ihm teilhaben an der Rettung der Seelen. Der Schöpfer des Weltalls wartet auf Gebet und Hingabe einer armen kleinen Seele, um dadurch eine Menge anderer zu retten.

Hl. Theresè vom Kinde Jesu

Die Jahrhundertfeier des Herz-Jesu-Festes möge die Herz-Jesu-Verehrung ausbreiten und vertiefen. Allgemeine Gebetsmeinung für Juni 1956

1. Der Sinn dieser Gebetsmeinung ist klar: es geht nicht darum, wieder einmal ein Jubiläum zu feiern, vielmehr soll die Verehrung des Heiligsten Herzens Jesu weiter ausgebreitet und vor allem vertieft werden. Es hat Jahrhunderte gebraucht, bis die Kirche

diese schon im Mittelalter bekannte Verehrung zum großen Herrenfest erhob. Das geschah bezeichnenderweise durch Pius IX., den Verkünder des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis Mariens, das im Grunde ein Zeugnis von der verwandelnden Macht des Erlösers, ein Christusdogma ist, ein Dogma von seiner Fülle. Denn nicht Maria, auch nicht ihr stellvertretender Glaubensgehorsam, der ein Wunder der Gnade war, ist die Quelle der Erlösung, sondern das Herz Jesu, die Mitte seiner gott-menschlichen Person, „im Schoße der jungfräulichen Mutter vom Heiligen Geiste gebildet“, wie es in der Herz-Jesu-Litanei heißt. Mit der Einsetzung des Herz-Jesu-Festes bahnte sich langsam eine Verdichtung des katholischen Glaubensbewußtseins von einer Vielzahl von Wahrheiten auf die Wahrheit selber, die menschengewordene Offenbarung Gottes an. Es ist auch kein Zufall, daß dieses Fest zu den großen Ausstrahlungen von Pfingsten gehört. Der Heilige Geist, der die Kirche leitet, hat es gefügt, daß im 13. Jahrhundert das Fronleichnamfest zur Mitte des öffentlichen Christuszeugnisses wurde, in einer Zeit, als ein gläubiger Enthusiasmus begann, mit dem Heiligen Geiste — oder was man darunter verstand — gleichsam durchzugehen, ihn von seiner Manifestation in der Kirche zu trennen, ihn zu „vergeistigen“ und zu verinnerlichen. Derselbe Heilige Geist der Kirche hat es sechshundert Jahre später gefügt, daß unmittelbar im Anschluß an die Fronleichnamsoktav das Beten der Gläubigen von der Gegenwart Christi im eucharistischen Brot, seiner kostbaren Gabe, auf die Quelle aller seiner Gaben, auf sein Herz, ihn selbst, gelenkt wird.

2. Die Kirche hat mit dieser Ordnung keineswegs nur daran gedacht, die katholische Frömmigkeit zu einer mehr „personalen Begegnung“ mit Christus zu führen, wie man heute zu sagen pflegt, oder gar einem Andachtspietismus Vorschub zu leisten. Es geht um sehr viel mehr. Das hat Papst Pius XI. klargestellt, als er die Verehrung des Erlöserherzens den „Inbegriff und Gipfel des ganzen Glaubenslebens“ nannte. Was er darunter verstand, sagt das

Rundschreiben *Quas primas* vom 11. Dezember 1925 über das Königtum Christi und die Neuordnung der Welt in Christus. Der widerstandslose Anschluß an diese gewaltige Energiequelle des Herzens Jesu, vergleichbar in seinem Opfer einer unvorstellbaren Kernspaltung mit unaufhörlichen geschichtlichen Kettenreaktionen in den Herzen der Gläubigen und Heiligen, soll uns befähigen, die von der Sünde bedrohte Schöpfung Gottes in Christus einzupflanzen und samt unseren eigenen die Sünden der Welt in Christus zu sühnen. Diese Sühne ist der Grundgedanke der Herz-Jesu-Liturgie und ihrer umrahmenden Gebete. Aber auch hier will uns die Kirche nicht nur zu liturgischen Akten führen, vielmehr sollen wir mit Hilfe der Gnade in die Existenzweise des Erlösers eintreten, so daß seine göttliche Menschheit in unserem Menschsein weiterlebt. Das ist mehr als eine „gute Meinung“, ein Akt der Gottesliebe, den wir hier und da erwecken, oder ein gutes Werk. Es ist auch eigentlich kein „eigenes“ Werk. Die hl. Margareta Alacoque betet wie alle Heiligen: „O Herz der Liebe, sei Du meine Rechtfertigung vor Gott... Auf Dich setze ich all mein Vertrauen. Von meiner Schwachheit und Bosheit fürchte ich alles, aber von Deiner Liebe erhoffe ich auch alles.“ Mit Christus sühnen bedeutet nicht eigentlich, Seinem Erlösungswerk ein eigenes hinzufügen, sondern Seinem Werk in unserem Leben Raum geben, den Pulsschlag Seines Herzens durch unser Herz weiterleiten, damit die Welt das Leben hat.

3. Papst Pius XI. stellte das Gebet der Weihe des Menschengeschlechts an das Heiligste Herz Jesu in dem genannten Rundschreiben unter einen ganz besonderen Gedanken, der später in dem Pontifikat Pius' XII. in verstärktem Ausmaß fortlebt: Christus möge durch sein Erlöserherz nicht nur König über die Gläubigen sein, „die nie von Dir gewichen sind“, sondern auch über alle, die von der Einen Kirche getrennt wurden, „daß sie bald ins Vaterhaus zurückkehren“. Darum heißt es: „Sei Du König auch über alle diejenigen, die durch Irrlehre getäuscht oder durch Spaltung von Dir getrennt sind; rufe sie zur sicheren Stätte der Wahrheit und zur Einheit des Glaubens zurück, damit bald eine Herde und ein Hirte werde.“ Auch der Heimführung der Heiden, der Mohammedaner und der Juden gedenkt dieses Weihegebet und zeigt damit, daß es geradezu eine Fortsetzung der großen Fürbitten vom Karfreitag ist. Durch die allmonatlichen Herz-Jesu-Freitage ist somit der Tag des Kreuzesopfers

Christi, ohnehin in jeder hl. Messe gegenwärtig, zum unüberhörbaren Orgelpunkt der Liturgie des ganzen Kirchenjahres geworden. Wie sollte anders die Einheit der Christenheit, ja der Menschheit, in der Einen Kirche wiederhergestellt werden, wenn nicht aus dieser Mitte, dem Opfer des Herzens Jesu? Das ist die andere Seite jener Gebetsmeinung für den Monat Januar 1956, an der so mancher evangelische Christ Anstoß nahm: daß im Primat des Papstes das Fundament kirchlicher Einheit erkennen möge, wer die wahre Kirche sucht — jener Päpste, die diese Kirche zum Herzen Jesu führen.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Protest des Bischöflichen Ordinariats in Berlin gegen die Behinderung des Religionsunterrichtes an Ostberliner Schulen

Gegen die Verfügung des Ostberliner Magistrates vom 15. Februar 1956, die die geordnete Durchführung des Religionsunterrichtes an den Ostberliner Grundschulen zu erschweren bzw. zu verhindern sucht und den Religionsunterricht an den Oberschulen praktisch unmöglich macht, hat das Bischöfliche Ordinariat Berlin am 5. März protestiert. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Der Magistrat von Großberlin hat unter dem Datum vom 15. 2. 1956 eine ‚Anweisung zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der demokratischen Schule‘ veröffentlicht. Diese Anweisung legalisiert nachträglich eine Reihe von Maßnahmen, die auf Grund von Beschlüssen der Elternausschüsse oder pädagogischer Räte in den letzten Wochen an den Berliner Schulen durchgeführt wurden.

So wird im Abschnitt 1 der Anweisungen festgelegt, daß die Durchführung des Religionsunterrichtes erst ‚nach Schluß des lehrplanmäßigen Unterrichtes‘ nach einer ‚Pause von mindestens zwei Stunden‘ erlaubt werden kann.

Wir stellen dazu fest:

a) Diese Anweisung steht im Widerspruch zu den vom Ministerium für Volksbildung am 31. 10. 1953 erlassenen Richtlinien über die Erteilung des Religionsunterrichtes der allgemeinbildenden Schulen. Darin wird unter Absatz 3 ausdrücklich festgelegt, daß der Religionsunterricht ‚unmittelbar vor oder nach dem lehrplanmäßigen Unterricht der einzelnen Klassen erteilt werden kann‘.

b) In der Begründung für die angewiesenen Maßnahmen wird angeführt, daß die ‚Gesundheit der Schüler nicht durch Überlastung‘ gefährdet werden darf. Tatsächlich wird aber erst durch die angeordneten Maßnahmen eine außerordentliche Belastung der am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder geschaffen. Den Schülern wird ein zweiter Schulweg zugemutet, der, insbesondere am Stadtrand mit seiner weitläufigen Besiedlung, vor allem bei ungünstiger Witterung, eine starke Belastung darstellt. Hinzu kommt der zeitliche Ausfall der Nachmittagsstunden für die Hausaufgaben, die nur in den Abendstunden erledigt werden können.

c) Für die berufstätigen Eltern entsteht die ernste Schwierigkeit, wie ihre Kinder zur richtigen Zeit auf den zweiten Schulweg geschickt werden sollen, vor allem dann, wenn es sich um Schüler der ersten Klassenstufen handelt.

d) Die genannten Richtlinien vom 31. 10. 1953 beginnen mit den Worten: ‚Im Einvernehmen mit den Kirchen...

wird folgendes bestimmt...‘ Warum sind die Kirchen vor Abfassung der neuen entscheidenden Maßnahmen nicht konsultiert worden?

In Abschnitt 3 und 6 der Anweisungen wird den Direktoren der Schulen das Recht gegeben, über Eignung und Zulassung der Lehrpersonen, die den außerschulischen Unterricht erteilen, eigenmächtig zu entscheiden. Ferner werden ihnen Aufgabe und Recht erteilt, alle außerschulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen nach Form und Inhalt zu prüfen sowie die Tätigkeit der damit betrauten Personen zu kontrollieren.

Sollten diese Bestimmungen für den Religionsunterricht und die mit dessen Durchführung beauftragten Religionslehrer gelten, würden sie gegen die Verfassung der DDR verstoßen. In Artikel 40 der Verfassung heißt es nämlich: ‚Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften.‘ Ferner heißt es im Artikel 44: ‚Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt.‘

In Abschnitt 5 der Anweisungen wird endlich die Durchführung des Religionsunterrichtes an den Oberschulen praktisch aufgehoben mit der Bestimmung: ‚Soweit religiöse Unterweisungen stattfinden, enden diese spätestens mit dem Ablauf der Grundschulpflicht.‘

Dazu stellen wir fest:

a) Diese Anweisung, wie auch die ihr bereits vorausgegangen entsprechenden Maßnahmen an mehreren Oberschulen stehen im Widerspruch zur Verfassung der DDR. In Artikel 44 der Verfassung wird in Ergänzung des Artikels 40 ausdrücklich erklärt: ‚Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet.‘

b) Die näheren Bestimmungen, wie sie das Schulgesetz für Großberlin festlegt, wie auch die bereits genannten ‚Richtlinien‘ vom 31. 10. 1953 kennen hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichtes an den Schulen keinen Unterschied zwischen Grund- und Oberschulen.

c) Entsprechend wurde auch der Religionsunterricht an unseren Berliner Schulen viele Jahre hindurch erteilt.

Im Hinblick auf obige Darlegungen erheben wir stärksten Protest gegen die Anweisung des Magistrates vom 15. 2. 1956. Diese Anweisung stellt eine schwere Behinderung des Religionsunterrichtes an den Grundschulen dar und verstößt gegen das Schulgesetz von Großberlin sowie gegen die Richtlinien vom 31. 10. 1953. Die Verfügung, wonach die ‚religiöse Unterweisung... spätestens mit dem Ablauf der Grundschulpflicht‘ endet, hebt praktisch die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Oberschulen auf und stellt einen offenen Bruch der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik dar.

Wir bitten den Herrn Stellvertreter des Oberbürgermeisters dringend um Mitteilung eines Termines, an dem wir mit ihm über die sehr ernste Lage, die durch die genannten Anweisungen entstanden ist, Rücksprache nehmen können.“

Auf wiederholte Anfragen teilte das Sekretariat der Abteilung Volksbildung beim Ostberliner Magistrat am 20. März mit, daß eine Rücksprache „im Augenblick noch nicht für notwendig gehalten wird“. Bis zum Abschluß dieses Heftes hatte sich an dieser Situation noch nichts geändert. Im allgemeinen kann man sagen, daß die sich aus der „Entstalinisierung“ ergebenden innerpolitischen Schwierigkeiten der DDR es der Regierung rätlich erscheinen lassen, sich kirchenpolitisch ruhiger zu verhalten.